Landratsamt Deggendorf

41-643-3 Da

**Wassergesetze;**

**Stau- und Triebwerksanlage am Hammermühlbach des Herrn Manfred Heidel, Schulstr. 3a, 94469 Deggendorf**

**Errichtung einer Fischauf- und abstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1367 der Gemarkung Schaching**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

# B E K A N N T M A C H U N G

Herr Manfred Heidel beabsichtigt den Neubau einer Fischwanderhilfe, welche durch ihre Anordnung als Aufstiegs- als auch Abstiegshilfe dienen soll.

Ebenso wird eine Restwasseröffnung im Ausleitungswehr zur Notversorgung des Altbaches beantragt.

Das Vorhaben liegt am Hammermühlbach einem Gewässer III. Ordnung mit Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in   
Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen zu erwarten sind.

1. Merkmale und Standort des Vorhabens

Beim Hammermühlbach handelt es sich um einen Mittelgebirgsbach des Bayerischen Waldes mit starkem Gefälle. Dieser hat Vorflut über den Kollbach zur Donau und gehört zum Flusswasserkörper IS040 – Kinsach und weitere.

Der Flusswasserkörper wird als nicht erheblich verändert eingestuft, wobei die Gewässerstruktur des Hammermühlbachs von der Mündung in den Kollbach bis zu seinem Oberlauf stark verändert ist. Von der nun behandelten Wasserkraftanlage bis zur Donau sind noch weitere drei Wasserkraftanlagen in Betrieb, deren Durchgängigkeit bereits vorhanden bzw. in der Herstellung ist. Der chemische Zustand des Gewässers wird als gut, der ökologische Zustand als mäßig bewertet.

Der Zustand der Fischfauna des Flusswasserkörpers wird als gut beurteilt.

Der Hammermühlbach ist kein fischfaunistisches Vorranggewässer.

Die gesamte Ausleitungsstrecke im Hammermühlbach misst rund 280 m.

NATURA2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

1. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Während der Bauphase sind geringe Lärmimmissionen zu erwarten.

Das Vorhaben greift hauptsächlich in Intensivgrünland ein, zudem müssen zwei bestehende Bäume aufgrund der Baumaßnahmen gerodet werden. Es ist möglich, dass weitere Uferbegleitgehölze durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Um die erforderlichen Eingriffe auszugleichen, sind verschiedene Maßnahmen an Hand eines Landschaftspflegerischen Begleitplans abzuhandeln.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Einschätzung der Vorprüfungsunterlagen im Hinblick auf die Errichtung einer Fischauf- und abstiegsanlage, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht für diesen Abschnitt nicht gegeben ist.

Die Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-283, eingeholt werden.

Deggendorf, 09.03.2022

Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f

Regierungsdirektorin